

Gebührensatzung der Musikschule des Kreises Altenkirchen

vom 01.08.2016



Der Kreistag hat aufgrund der §§ 2 und 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188) in Verbindung mit §§ 1 und 5 der Satzung über die Musikschule des Landkreises Altenkirchen vom 01.01.1996 und den §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht

- § 1 Erhebung von Benutzungsgebühren
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Gebührenhöhe und Maßstab
- § 4 Fälligkeit und Gebührenbescheid
- § 5 Ermäßigungen
- § 6 Unterrichtsausfall/ Erstattung
- § 7 Unterrichtsbeginn
- § 8 Probezeit
- § 9 Abmeldung
- § 10 Instrumentenverleih
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Erhebung von Benutzungsgebühren

Die Musikschule des Landkreises Altenkirchen erhebt von den Benutzern zur teilweisen Deckung der durch den Betrieb der Musikschule entstehenden Kosten Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Teilnehmer(innen) am Unterricht der Musikschule, bei Minderjährigen der/die gesetzlichen Vertreter(in) im Sinne einer Gesamtschuldnerschaft nach § 421 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

§ 3 Gebührenhöhe und Maßstab

(1) Für die Höhe der Gebühren ist grundsätzlich die Unterrichtsform (Klassen-, Gruppen-, Einzelunterricht) maßgebend.

(2) Für die Erteilung der Lehr- und Unterrichtsveranstaltungen werden im Einzelnen folgende Gebühren erhoben:

	Unterrichtsform	Unterricht pro Woche in Minuten	Unterrichtsgebühr im Jahr (im Monat)
1	Elementarbereich im Klassenunterricht		
1.1	MuKi (Eltern-Kind Kurs)	45	114 € pro Kurshalbjahr (Aug.-Jan. bzw. Feb.-Juli)
1.2	Musikalische Früherziehung <i>in Gruppen bis 6 Kinder</i>	60 45	312 € (26 €) 312 € (26 €)
1.3	Musikalische Grundausbildung	45	252 € (21 €)
1.4	Musikiste	45	252 € (21 €)
2	Instrumental-/Vokalunterricht im Gruppenunterricht		
2.1	Gruppe mit 2 Schülern	45	540 € (45 €)
2.2	Gruppe mit 3 Schülern	45	432 € (36 €)
2.3	Gruppe mit 4 und mehr Schülern	45	336 € (28 €)
3	Instrumental-/Vokalunterricht im Einzelunterricht		
3.1	Normalstunde	30	684 € (57 €)
3.2	Kurzstunde (siehe Zusatz)	22,5	540 € (45 €)
3.3	Begabtenförderung n. Prüfung	45	816 € (68 €)
3.4	5er Karte (siehe Zusatz Abs. 7)	5 x 30	100 € Schüler, Azubis 125 € Erwachsene
3.5	Geschenkstunde	60	40 €
3.6	POPSTART - Rock Pop Akademie	E45 + Band + Theorie	1.026 € (85,50 €)
4	Ergänzungsfach: Theorie, Ensembles, Chor usw.		
	gebührenfrei, sofern der/die Teilnehmer/in Schüler/in der Musikschule im Instrumental-/Vokalunterricht ist		
	ohne Teilnahme am Instrumentalunterricht	45-90	96 € (8 €)

(3) Für weitere Kurse, Workshops, Freizeiten, Einzelveranstaltungen usw. werden die Gebühren im Einzelfall von der Verwaltung festgesetzt.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Einteilung in eine gewünschte Unterrichtsform. Die Einteilung erfolgt vielmehr nach pädagogischen und organisatorischen Voraussetzungen. Flexible Unterrichtsformen können in Ausnahmefällen von der Schulleitung genehmigt werden.

(5) Die Kurzstunde im Einzelunterricht (22,5 Min.) ist zeitlich maximal auf das laufende Schuljahr befristet.

(6) Bei einer Änderung der Unterrichtsform im laufenden Schuljahr, die nicht von der/dem Gebührenpflichtigen bzw. vom Schüler/in zu vertreten ist, erfolgt eine Neufestsetzung der Gebühr zum Ende des folgenden Schulhalbjahres.

(7) Die 5er Karte können Erwachsene und Schüler/innen ab 15 Jahren gegen Vorkasse kaufen. Sie ist ab Ausstellungsdatum ein halbes Jahr lang gültig und nicht übertragbar. Ermäßigungen nach § 5 sind möglich. Die Unterrichtstermine werden individuell mit der Lehrkraft vereinbart.

(8) Für erwachsene Teilnehmer/innen ab Vollendung des 18. Lebensjahres erhöhen sich die in Absatz 2 aufgeführten Gebührensätze um 25 %, sofern sie sich nicht im Studium/ Ausbildung/ Zivildienst / Wehrdienst/ BFD befinden und noch Kindergeld bezogen wird.

(9) Die „POPSTART“- Akademie für Rock/Pop im Westerwald ist ein intensives Ausbildungsangebot für Jugendliche ab 12 Jahren der Richtung Rock/Pop und der Instrumente Gitarre, Bass, Keyboard, Schlagzeug und Gesang. Mit der Jahresgebühr ist ein Unterrichtskonzept aus instrumentalem/vokalem Einzelunterricht plus Bandcoaching, Theorie und Gehörbildung verbunden. Weitere Regelungen treffen die Geschäftsbedingungen Rock-Pop Akademie.

§ 4 Fälligkeit und Gebührenbescheid

(1) Die Gebühren für die Teilnahme an Lehr- und Unterrichtsveranstaltungen werden durch Gebührenbescheid erhoben. Die Bescheide werden durch die EDV erstellt. Eine Unterschrift ist für die Rechtswirksamkeit nicht erforderlich. Die Veranlagung erfolgt zum Schuljahres- oder Unterrichtsbeginn durch eine Jahresrechnung für das gesamte Schuljahr. Im Laufe des Jahres auftretende Änderungen (z.B. An- und Abmeldungen, Ummeldungen etc.) werden mittels gesonderten Änderungsrechnungen berücksichtigt.

(2) Die Unterrichtsgebühren sind grundsätzlich Jahresgebühren und beziehen sich auf den Unterricht eines gesamten Schuljahres (01.08. bis 31.07.). Sie sind daher auch in der schulfreien Zeit (Ferienzeit der allgemein bildenden Schulen in Rheinland-Pfalz und allgemeine Feiertage) zu entrichten.

(3) Die Gebühren sind in zwei Raten zum 15.10. und 01.04. eines Schuljahres fällig. Monatliche Zahlungsweise ist in Absprache mit der Verwaltung möglich. Bei Aufnahme in die Musikschule während des Schuljahres wird die Gebühr anteilig mit dem Monat fällig, in dem die Aufnahme fällt.

§ 5 Ermäßigungen

(1) Ermäßigungsarten

Eine Ermäßigung der Gebühren für den regulären, wöchentlichen Unterricht an der Musikschule kann

- a) als Sozialermäßigung
- b) als Familien- und Mehrfächerermäßigung
- c) in besonderen Härtefällen oder Einzelfällen gewährt werden.

(2) Sozialermäßigung

Aus wirtschaftlichen Gründen können Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte, die ihren ersten Wohnsitz im Kreis Altenkirchen/Westerwald haben, einen Antrag auf Sozialermäßigung der Gebühren stellen.

Die Ermäßigung kann nur Gebühren für den Unterricht von Kindern und Jugendlichen, für das die Eltern Kindergeld erhalten, bewilligt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ermäßigung. Die Gewährung einer Ermäßigung kann von einem regelmäßigen Unterrichtsbesuch abhängig gemacht werden.

Die Sozialermäßigung ist schriftlich, spätestens in dem Monat, in dem das Schuljahr bzw. der Unterricht beginnt, zu beantragen. Bei später eingehenden Anträgen wird eine Gebührenermäßigung, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen, erst ab dem Monat für den Rest des Schuljahres gewährt, in dem der Antrag bei der Kreisverwaltung Altenkirchen eingeht. Bei Eintritt einer Veränderung der Bemessungsgrundlagen während des Schuljahres tritt die Änderung der Gebühren mit dem folgenden Monatsersten ein.

Die Höhe der Sozialermäßigung richtet sich nach dem Familieneinkommen der Schülerin/des Schülers und deren Haushaltsgemeinschaft.

Die Sozialermäßigung beträgt 50 % der Unterrichtsgebühren bei

- einem Familieneinkommen innerhalb der Einkommensgrenze oder
- Empfängern von laufenden Bezügen von Grundsicherungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII oder dem AsylbLG ohne erneute Einkommensprüfung.

(3) Berechnungsgrundlagen der Sozialermäßigung

Zur Berechnung der Einkommensgrenze gilt § 3 der Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit und die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln vom 16.04.2010 in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

Hat der/die teilnehmende Schüler/in eigenes Einkommen, so ist dieses hinzuzuzählen.

Grundlage für die Einkommensberechnung ist regelmäßig das Einkommen des Kalenderjahres vor Schuljahresbeginn, falls noch nicht nachweisbar, das des vorletzten Kalenderjahres. In allen Fällen bindet ein einmal gewählter Einkommenszeitraum für alle Folgeanträge. Ein Wechsel ist nicht zulässig.

Ist das aktuelle Einkommen voraussichtlich wesentlich niedriger als das regelmäßig der Einkommensberechnung zugrunde liegende (z. B. wenn ein Elternteil arbeitslos wird oder in den Ruhestand tritt), wird auf besonderen formlosen Antrag des Erziehungsberechtigten das aktuelle Einkommen als Prognose zugrunde gelegt. Die Sozialermäßigung wird dann unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. Eine Veränderung der Bemessungsgrundlagen ist der Kreisverwaltung unverzüglich zu melden.

Sofern Sozialermäßigung gewährt wird, ist keine Mehrfächerermäßigung möglich.

(4) Familienermäßigung und Mehrfächerermäßigung

Werden Geschwister oder Eltern unterrichtet oder mehrere Fächer belegt, wird ein Rabatt auf den Gesamtbetrag der Gebühren gewährt:

- 5 % bei 2 Teilnehmern/innen oder Fächern
- 10 % bei 3 Teilnehmern/innen oder Fächern
- 15 % bei 4 Teilnehmern/innen oder Fächern
- 20 % bei 5 und mehr Teilnehmern/innen oder Fächern.

Nehmen zwei Geschwisterkinder am gleichen Kurs Muki-Musik teil, so zahlt das 2. Kind die Hälfte des Kursbeitrages.

Der Rabatt wird nur gewährt, wenn die Familienmitglieder einen gemeinsamen Zahlungspflichtigen haben, gemeinsam in einem Haushalt leben und sich ältere Schüler noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden. Die Familienermäßigung muss nicht beantragt werden, sondern wird automatisch gewährt.

(5) Einzelfallermäßigung

In besonderen Härtefällen oder begründeten Einzelfällen wird die Verwaltung ermächtigt, auf Antrag des Teilnehmers / seiner Familie auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1, 2 und 3 die Unterrichtsgebühr zu ermäßigen.

§ 6 Unterrichtsausfall / Erstattung

(1) Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die die Musikschule zu vertreten hat (Krankheit, Fortbildung, Sonderurlaub o. andere dienstliche Erfordernisse der Lehrkraft, etc.) **und** ist es unmöglich, ihn in angemessener Frist nachzuholen oder vertretungsweise zu erteilen, werden ab der zweiten ausgefallenen Unterrichtsstunde die Gebühren der ausgefallenen Stunden auf Antrag am Ende des Schuljahres anteilmäßig erstattet.

(2) Ein Anspruch auf Erstattung entfällt, wenn die Schüler/innen den von der Musikschule jeweils angebotenen Ersatztermin nicht wahrnehmen oder Zusatzstunden erteilt wurden. Der Erstattungsanspruch

entfällt auch, wenn der Erstattungsbetrag weniger als 10 Euro beträgt.

(3) Die Ferien- und Feiertage sowie die beweglichen Ferientage zählen nicht als Unterrichtsausfall.

(4) Fällt der Unterricht durch Verhinderung des Schülers/der Schülerin aus, bleibt die Zahlungspflicht bestehen. Ist der Teilnehmer aufgrund einer Erkrankung oder anderer nachweisbarer Gründe länger als 4 Wochen an der Unterrichtsteilnahme verhindert, so erfolgt bei Vorlage eines Attests auf Antrag eine anteilige Erstattung. Der Erstattungsanspruch entfällt, wenn der Betrag weniger als 10 Euro beträgt.

(5) Im Ergänzungsfach wird ausgefallener Unterricht grundsätzlich nicht erstattet.

(6) Bei Ausschluss einer/s Schülerin/s vom Unterricht besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

§ 7 Vertragsbeginn

Das Schuljahr läuft immer vom 1. August bis 31. Juli des Folgejahres. Mit der Einteilung durch die Schulleitung in einen freien Unterrichtsplatz kommt der Vertrag zustande. Einteilungstermine sind regelmäßig der

1. August oder 1. Februar eines jeden Jahres.

In Ausnahmefällen kann die Schulleitung auch zu einem anderen Zeitpunkt eine Einteilung vornehmen.

§ 8 Probezeit

(1) Vor einer schriftlichen Anmeldung an der Musikschule ist nach vorheriger Terminvereinbarung ein kostenloser Unterrichtsbesuch (Hospitation) im Elementarbereich und Instrumentalunterricht möglich.

(2) Im Elementarbereich gelten die ersten vier Unterrichtsstunden als Probezeit. Eine Kündigung ist im Anschluss an die vierte Unterrichtsstunde noch möglich. Die Gebühren sind für 1 Monat zu zahlen.

§ 9 Abmeldung

(1) Der Unterrichtsvertrag kann zum 31. Januar oder 31. Juli jeden Jahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Büro der Musikschule bis zum 31. Dezember oder 30. Juni zugegangen sein.

Lehrkräfte können keine Abmeldung entgegennehmen.

Die Jahresgebühren werden dann anteilig festgesetzt.

(2) Abmeldungen während des laufenden Schuljahres können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z. B. Wegzug, Krankheit, Schulabschluss, andere unvorhergesehene, einschneidende Veränderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen) berücksichtigt werden und sind schriftlich beim Schulleiter zu beantragen.

In diesem Fall ist eine Abmeldegebühr in Höhe von 20 Euro zu zahlen. Zu viel gezahlte Unterrichtsgebühren werden anteilig zurückerstattet.

§ 10 Instrumentenverleih

Die Musikschule kann im Rahmen ihrer Bestände Schülerinnen und Schülern Instrumente überlassen (siehe Schulordnung § 5). Die Höhe der monatlichen Leihgebühr beträgt für Musikschülerinnen und Musikschüler und Mitglieder von Musikvereinen aus dem Kreis Altenkirchen je Instrument 12 Euro. Externe Personen zahlen je 3 Euro mehr. Alles Weitere regeln die Richtlinien für den Instrumentenverleih.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Michael Lieber
Landrat